

Besondere Bedingung Nr. 4173

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Betriebs- und Privatbereich)

1. In Ergänzung des Artikels 23 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im Rahmen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers bis zu einer Obergrenze im Sinne des Artikel 23.2.3. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG von EUR 150.000,00 (Artikel 7.1.7. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG kommt nicht zur Anwendung.).
2. In Ergänzung des Artikels 23 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im Rahmen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen der in diesem Versicherungsvertrag namentlich genannten mitversicherten Personen.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
4. Soweit im Versicherungsvertrag für den Betriebs- und/oder Privatbereich ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt diese Selbstbehaltsvereinbarung auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen gemäß gegenständlicher Besonderer Bedingung.
5. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
6. Diese Besondere Bedingung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein jährlich von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.